

Beilage 5567

Bericht

der Ausschüsse
für Besoldungsfragen,
für den Staatshaushalt und
für Rechts- und Verfassungsfragen
zum

Entwurf eines Gesetzes über versorgungsrechtliche Maßnahmen (Beilage 4740)

Berichterstatter
des Ausschusses für Besoldungsfragen:
Sittig

des Ausschusses für den Staatshaushalt:
Beier

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:
Donsberger

Antrag des Ausschusses:

Dem Entwurf eines Gesetzes über versorgungsrechtliche Maßnahmen mit den aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen (rechte Spalte) wird zugestimmt.

München, den 23. März 1954

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Besoldungsfragen:
Hofmann Leopold

München, den 13. Mai 1954

Der Vorsitzende
des Ausschusses für den Staatshaushalt:
Eberhard

München, den 3. Juni 1954

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:
Stock

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über versorgungsrechtliche Maßnahmen

— Beilage 4740 —

mit den

Beschlüssen der Ausschüsse für Besoldungsfragen und für den Staatshaushalt

Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat gegen die Beschlüsse der beiden Ausschüsse keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Gesetzesvorlage:

Entwurf eines Gesetzes über versorgungsrechtliche Maßnahmen

Zweiter Abschnitt:*)

Anderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 2

Das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 11 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit darf erst erfolgen, wenn der Beamte das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Der Beamte bleibt bis dahin Beamter im Probendienst.“

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse der Ausschüsse für Besoldungsfragen und für den Staatshaushalt)

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und über versorgungsrechtliche Maßnahmen

Erster Abschnitt:

Überschrift

Unverändert

Art. 1

Das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) in der Fassung der Gesetze vom 8. März 1950 (GVBl. S. 57) und vom 16. September 1952 (GVBl. S. 255) wird wie folgt geändert:

1. Unverändert

2. (neu)

Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Die zur Ausführung der Art. 25 bis 28 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden, ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat.“

3. (neu)

Art. 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landespersonalamt besteht aus neun Mitgliedern.“

4. (neu)

Art. 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter den Mitgliedern des Landespersonalamtes sollen sich in der Regel befinden: Ein Richter, je ein Beamter der inneren Verwaltung

*) Erster Abschnitt der Gesetzesvorlage siehe Seite 7.

Gesetzesvorlage:

2. In Art. 93 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Der Beamte im Probendienst mit Dienstbezügen ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Wird ein Beamter im Probendienst, *der in eine Planstelle eingewiesen ist*, wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze, ohne daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, entlassen, so kann ihm auf Zeit oder lebenslänglich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Ruhegehalts gewährt werden, wenn er ununterbrochen mindestens 6 Jahre Beamter mit Dienstbezügen war. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Sie kann ihre Befugnis mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf andere Behörden übertragen.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse der Ausschüsse für Besoldungsfragen und für den Staatshaushalt)

und der Finanzverwaltung, ein Hochschullehrer, je ein Vertreter der Kommunalverwaltung und der nach § 4 des Senatsgesetzes anerkannten Spitzenorganisationen der Berufsbeamten sowie unabhängige Persönlichkeiten, die nicht Berufsbeamte sind. Es werden die Vertreter der Spitzenorganisationen der Berufsbeamten von diesen und der Vertreter der Kommunalverwaltung von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen.“

5. In Art. 93 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Der Beamte im Probendienst mit Dienstbezügen ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Wird ein Beamter im Probendienst wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze, ohne daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, entlassen, so kann ihm auf Zeit oder lebenslänglich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Ruhegehalts gewährt werden, wenn er ununterbrochen mindestens 3 Jahre Beamter mit Dienstbezügen war. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Sie kann ihre Befugnis mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf andere Behörden übertragen.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

6. (neu)

Nach Art. 95 wird folgender Art. 95 a eingefügt:

„Art. 95 a

(1) Bei richterlichen Beamten entscheiden über die Durchführung des Verfahrens sowie über die Versetzung in den Ruhestand (Art. 95 Abs. 3 und 4) die Dienststrafkammern als Dienstkammern und der Dienststrafsenat als Dienstsenat. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Dienststrafordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß von der Einleitungsbehörde an Stelle des Antrags auf Einleitung des Dienststrafverfahrens der Antrag auf Durchführung des Verfahrens und an Stelle der Anschuldigungsschrift der Antrag auf Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit einzureichen ist.

(2) Sobald der Dienstvorgesetzte dem richterlichen Beamten oder seinem Pfleger nach Art. 95 Abs. 1 mitgeteilt hat, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, kann die Dienstkammer auf Antrag der Einleitungsbehörde den richterlichen Beamten vorläufig seines Dienstes entheben. Eine über die Vorschrift des Art. 95 Abs. 3 Satz 3 hinausgehende Einbehaltung der Dienstbezüge ist in diesem Falle nicht zulässig.“

Gesetzesvorlage:

3. In Art. 100 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Der Dienstzeit als Beamter steht die Zeit gleich, in der der Beamte als Beamtenanwärter den für seine Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst abgeleistet oder in der er vor seiner Ernennung im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.“

4. Hinter Art. 100 werden folgende Artikel eingefügt:

„Art. 100 a

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 100 erhöht sich um die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

Art. 100 b

Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) entsprechende Anwendung; Art. 101 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

Art. 100 c

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres

1. berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat oder
2. nicht berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht gestanden hat und einen Beamtenschein oder Anstellungsschein erhalten hat oder
3. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse der Ausschüsse für Besoldungsfragen und für den Staatshaushalt)

7. (neu)

Dem Art. 99 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Wohnungsgeldzuschuß (Abs. 1 Nr. 2) ist mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat.“

Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt:

Bei Art. 1 entfällt Ziffer 7.

8. Unverändert

9. Nach Art. 100 werden folgende Artikel eingefügt:

„Art. 100 a

Unverändert

Art. 100 b

Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1288) entsprechende Anwendung; Art. 101 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

Art. 100 c

Unverändert

Gesetzesvorlage:

öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

(2) Art. 100 Abs. 1 Nr. 2, 4 und Abs. 2 sowie Art. 100 a gelten entsprechend.

Art. 100 d

Die Zeit eines nicht berufsmäßig abgeleisteten Wehrdienstes sowie einer Kriegsgefangenschaft gilt als ruhegehaltfähig, soweit durch sie die Ernennung zum Beamten über das dreißigste Lebensjahr hinaus verzögert worden ist. Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft, die über den 31. Dezember 1946 hinaus gedauert hat, ist vom 1. Januar 1947 an in jedem Falle ruhegehaltfähig.“

5. In Art. 101 Abs. 1 Satz 1 wird die Nr. 2 durch folgende Fassung ersetzt:

„2. im öffentlichen Dienst in einem außerdeutschen Staate oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat.“

6. *Hinter* Art. 118 wird folgender Art. 118 a eingefügt:

„Art. 118 a

Der Witwe und den Kindern eines Beamten im Probedienst, dem nach Art. 93 Abs. 2 Satz 2 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die oberste Dienstbehörde die in den Art. 113 bis 118 vorgesehene Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder lebenslänglich bewilligen. Art. 93 Abs. 2 Satz 3 und 4 finden Anwendung.“

7. *Hinter* Art. 127 wird folgender Art. 127 a eingefügt:

„Art. 127 a

(1) Ist der Dienstunfall eines Polizeibeamten der Besoldungsgruppen A 8 c bis A 8 a die Folge eines tätlichen Angriffs oder Widerstandes oder einer sonstigen, durch die Eigenart des Polizeidienstes begründeten, während der Ausübung des Dienstes gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 7 a, die der Beamte bis zur Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres hätte erreichen können, wenn er im Zeitpunkt des Dienstunfalls in die Besoldungsgruppe A 7 a befördert worden wäre.

(2) Wird ein Polizeibeamtenanwärter infolge eines Dienstunfalls der in Abs. 1 bezeichneten Art entlassen, so ist eine Versorgung nach den Grundsätzen des Art. 135 zu gewähren. Dabei gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der der Beamtenanwärter bei regelmäßig verlaufener Dienstlaufbahn erstmalig planmäßig angestellt worden wäre. Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 285) bleibt unberührt.“

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse der Ausschüsse für Besoldungsfragen und für den Staatshaushalt)

Art. 100 d

Unverändert

10. Unverändert

11. *Nach* Art. 118 wird folgender Art. 118 a eingefügt:

Im übrigen
Unverändert

12. *Nach* Art. 127 wird folgender Art. 127 a eingefügt:

Im übrigen
Unverändert

Gesetzesvorlage:

8. Dem Art. 148 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1950 (GVBl. S. 57) wird folgender Halbsatz angefügt:

„sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Grund eingetreten sind.“

9. Hinter Art. 172 wird folgender Art. 172 a eingefügt:

„Art. 172 a

(1) Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

(2) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der Art. 100 b und 100 c steht gleich

1. für Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit aus den nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliederten Gebieten,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland oder ihm angegliederten Gebiet.“

Dritter Abschnitt:

Ergänzung des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayerischen Staatsregierung

Art. 3

In das Gesetz über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Januar 1953 (GVBl. S. 9) wird hinter Art. 11 folgender Art. 11 a eingefügt:

„Art. 11 a

Die Staatsregierung kann früheren bayerischen Ministern und Staatssekretären, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, nach Vollendung des fünf- und sechzigsten Lebensjahres oder bei Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit sowie ihren Hinterbliebenen bei Bedürftigkeit einen Unterhaltsbeitrag im Höchstbetrag der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 2 b gewähren. Abschnitt XI des Bayerischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse der Ausschüsse für Besoldungsfragen und für den Staatshaushalt)

13. Unverändert

14. Nach Art. 172 wird folgender Art. 172 a eingefügt:

Im übrigen
Unverändert

Zweiter Abschnitt:

Überschrift
Unverändert

Art. 2

Unverändert

Gesetzesvorlage:

Erster Abschnitt:

Zahlung von einmaligen Jahreszuwendungen an Versorgungsempfänger

Art. 1

(1) Die am 1. Juni 1952 vorhanden gewesenen Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates, und zwar die Empfänger

- a) von Versorgungsbezügen (Wartegeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern und Unterhaltsbeiträgen) einschließlich Emeritenbezügen (Art. 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 GVBl. S. 254) und Verschollenenbezügen nach § 106 des Deutschen Beamtengesetzes, Art. 121 des Bayerischen Beamtengesetzes,
- b) von Übergangsgehältern und Übergangsbezügen nach § 37 und § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) und mit § 13 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235),

erhalten eine einmalige Jahreszuwendung.

(2) Die Jahreszuwendung beträgt 50 v. H. des Bruttomonatsbetrages des Versorgungsbezuges einschließlich etwaiger Kinderzuschläge. Zum Bruttoversorgungsbezug rechnet die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223) ab 1. Oktober 1951 gewährte Zulage.

(3) Bei der Berechnung der Jahreszuwendung ist der Versorgungsbezug zu Grunde zu legen, der den in Abs. 1 bezeichneten Personen für den Monat Juni 1952 vor Anwendung der Ruhensvorschriften des Art. 142 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. zustand.

(4) Bei den Bezügen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht und die für einen nach dem 1. Januar 1952 liegenden Zeitraum bewilligt worden sind, ist die Jahreszuwendung für jeden Monat des Jahres 1952, für den keine Zahlung geleistet worden ist, um je ein Zwölftel zu kürzen.

(5) Auf die Jahreszuwendung sind die Ruhensvorschriften des Art. 142 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie des § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. nicht anzuwenden.

(6) Ist für den Monat Juni 1952 Sterbegeld auf Grund des Art. 109 des Bayerischen Beamtengesetzes gezahlt worden, so ist die Jahreszuwendung aus dem Teil des Sterbegeldes zu berechnen, der auf den Monat Juni 1952 trifft.

(7) Bereits geleistete Vorschüsse sind anzurechnen.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse der Ausschüsse für Besoldungsfragen und für den Staatshaushalt)

Dritter Abschnitt:

Überschrift
Unverändert

Art. 3

Unverändert

Gesetzesvorlage:

(8) Einen weiteren halben Monatsbezug für die Zeit bis 31. März 1953 erhalten die am 1. Dezember 1952 vorhanden gewesenen Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates. Die Absätze 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt:

Sonstige Bestimmungen

Art. 4

(1) *Versorgungsbezüge nach § 27 a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung der Gesetze vom 20. August 1940 (RGBl. I S. 1166) und vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 286), die auf einem vor dem 7. November 1946 eingetretenen Versorgungsfall beruhen, werden mit Wirkung vom 1. April 1955 ab nicht mehr gezahlt.*

(2) *Versorgungsbezüge, die gem. § 27 a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes festgesetzt waren, sind nach Maßgabe der beim Eintritt des Versorgungsfalles geltenden allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen neu festzusetzen.*

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse der Ausschüsse für Besoldungsfragen und für den Staatshaushalt)

Überschriften

Unverändert

Art. 4

(1) **Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund des § 27 a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung der Gesetze vom 20. August 1940 (RGBl. I S. 1166) und vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 286) entfallen mit Wirkung vom 1. April 1954. Versorgungsansprüche, die auf Grund des § 27 a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes erworben sind, bleiben dem Grunde nach gewahrt.**

(2) **Die Witwen, deren Witwengeld sich bis zum 31. März 1954 nach § 27 a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes berechnet, erhalten als Ausgleichszulage für die Zeit vom 1. April 1954 bis zum 30. Juni 1954 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Witwengeld, das ihnen am 31. März 1954 gemäß § 27 a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes gezahlt wurde, und dem Witwengeld, das ihnen nach allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen am 1. April 1954 zu zahlen ist, für die Zeit vom 1. Juli 1954 bis zum 31. Dezember 1955 die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage wird längstens bis zum Wegfall des Witwengeldes gezahlt.**

(3) (neu)

Die Waisen, deren Waisengeld sich bis zum 31. März 1954 nach § 27 a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes berechnet, erhalten als Ausgleichszulage für die Zeit vom 1. April 1954 bis zum Wegfall des Waisengeldes, jedoch nicht über die Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres hinaus den Unterschiedsbetrag zwischen dem Waisengeld, das ihnen am 31. März 1954 gemäß § 27 a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes gezahlt wurde, und dem Waisengeld, das ihnen nach allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen am 1. April 1954 zu zahlen ist.

(4) (neu)

Im Fall einer Erhöhung der Versorgungsbezüge nach dem 31. März 1954 mindert sich die Ausgleichszulage entsprechend. Die Ruhensvorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes finden auch auf die Ausgleichszulage Anwendung.

Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt:

Bei Art. 4 wird Abs. 5 angefügt:

(5) *Das Witwengeld des unter dieses Gesetz fallenden Personenkreises darf den Mindestbetrag von monatlich 200.— DM nicht unterschreiten.*

Gesetzesvorlage:

Art. 5

(1) Der Bayerische Staat trägt die gesetzlichen Versorgungsbezüge für die Beamten der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen und ihre Hinterbliebenen aus den vor Ablauf des 8. Mai 1945 eingetretenen Versorgungsfällen auch insoweit, als er nach § 82 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) nicht zahlungspflichtig ist.

(2) Der Bayerische Staat erstattet den Städten, die gemäß § 82 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) die Aufgaben der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen übernommen haben und damit Dienstherren der Beamten dieser Dienststellen geworden sind, bei Eintritt des Versorgungsfalles durch Erreichung der Altersgrenze, dauernde Dienstunfähigkeit oder Tod den Anteil an den Versorgungsbezügen, der dem Verhältnis der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 im planmäßigen Beamtenverhältnis bei der Polizei zurückgelegten vollen Dienstjahre zu den nach dem 8. Mai 1945 im planmäßigen Gemeindedienst zurückgelegten vollen Dienstjahren entspricht. Die Bewilligung von Kannbezügen, für die den Staat eine Erstattungspflicht trifft, bedarf, soweit das Staatsministerium der Finanzen nichts anderes bestimmt, der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen oder der von ihm ermächtigten Stelle.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen, jedes für seinen Geschäftsbereich, die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen.

Art. 6

(1) Versorgungsbezüge der weiblichen Lehrkräfte, deren Grundgehaltssätze auf Grund der in Art. 1 des Gesetzes über den Wegfall der zehnprozentigen Kürzung der Grundgehalts- und Diätensätze der weiblichen Lehrkräfte vom 18. März 1948 (GVBl. S. 59) angegebenen Vorschriften um zehn vom Hundert gekürzt worden sind, werden aus den ungekürzten Ruhegehaltssätzen berechnet.

(2) Soweit im Hinblick auf die zehnprozentige Kürzung der Grundgehaltssätze der weiblichen Lehrkräfte deren Besoldungsdienstalter verbessert oder eine Ausgleichszulage gewährt wurde, entfallen diese Verbesserungen.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse der Ausschüsse für Besoldungsfragen und für den Staatshaushalt)

Art. 5

Unverändert

Art. 6

Unverändert

Art. 7 (neu)

(1) Soweit Beamte am 8. Mai 1945 in einem Beamtenverhältnis bei einer Dienststelle im rechtsrheinischen Bayern als ihrer Stammbehörde gestanden haben, gilt ihr Beamtenverhältnis auch ohne Anshändigung einer neuen Ernennungsurkunde als von demjenigen bayerischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn fortgeführt, der bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse die Aufgaben der Dienststelle fortgeführt oder ganz oder überwiegend übernommen hat. Art. 162 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349)

Gesetzesvorlage:

Fünfter Abschnitt:

Inkrafttreten

Art. 7

- (1) Dieses Gesetz ist dringlich.
- (2) Es treten in Kraft
 - Art. 2 Nr. 3 und 5 am 7. November 1946,
 - Art. 3 am 1. November 1950,
 - Art. 5 am 1. April 1951,
 - Art. 6 am 1. April 1953,
 - Art. 2 Nr. 4, 8 und 9 am 1. September 1953
 die übrigen Vorschriften am 1953.

(3) Die durch Art. 2 Nr. 4 dem Bayerischen Beamtengesetz eingefügten Art. 100 a und 100 b finden auch Anwendung auf die vor dem 1. September 1953 eingetretenen Versorgungsfälle, soweit auf diese das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) oder das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) anzuwenden ist.

(4) Die §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 21. März 1949 (GVBl. S. 65) treten mit Wirkung vom 1. April 1951 außer Kraft.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse der Ausschüsse für Besoldungsfragen und für den Staatshaushalt)

und die für die außer Dienst gestellten Beamten ergangenen Vorschriften bleiben unberührt. Die Anstellungsbehörde hat dem Beamten auf Verlangen eine Bescheinigung über seinen allgemeinen Rechtsstand zu erteilen.

(2) Ein Anspruch auf Nachzahlung von Bezügen wird durch die Bestimmung in Abs. 1 Satz 1 nicht begründet.

Überschriften

Unverändert

Art. 8

- (1) Unverändert
- (2) Es treten in Kraft
 - Art. 1 Nr. 2, 8 und 10 am 7. November 1946,
 - Art. 2 am 1. November 1950,
 - Art. 5 am 1. April 1951,
 - Art. 6 am 1. April 1953,
 - Art. 1 Nr. 5, 9, 11, 13 und 14 am 1. September 1953,
 die übrigen Vorschriften am 1. April 1954.

(3) Die durch Art. 1 Nr. 5, 9 und 11 dem Bayerischen Beamtengesetz eingefügten Art. 93 Abs. 2, Art. 100 a, 100 b, 100 c und 118 a finden auch Anwendung auf die vor dem 1. September 1953 eingetretenen Versorgungsfälle, soweit auf diese das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) oder das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) anzuwenden ist.

(4) (neu)

Art. 1 Nr. 7 findet auch Anwendung auf die vor dem 1. April 1954 eingetretenen Versorgungsfälle.

(5) Unverändert

(6) Unverändert